

Anlagenkonvolut

zum Kurzprotokoll der 66. Sitzung des
Ausschusses für Kultur und Medien
am 4. November 2024



Ausschussdrucksache 20(22)159

28. Oktober 2024

Stellungnahme
Dr. Ulf Bischof

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

BT-Drucksache 20/13258

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit

Bischof & Paetow Schwedter Straße 9A 10119 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Dr. Ulf Bischof
Rechtsanwalt

Schwedter Straße 9A
10119 Berlin

Telefon 030 - 40 50 58 - 0
Telefax 030 - 40 50 58 - 10

bischof@bpr-partner.de
www.bpr-partner.de

Aktenzeichen: D5/84-24

Berlin, 27.10.2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ bzw. zum von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden am 09.10.2024 beschlossenen Schiedsverfahren

I.

1. Zur Beschränkung der Verjährungseinrede (§ 214 I BGB-E)

Grundsätzlich wird die Einschränkung des Leistungsverweigerungsrechts zu keiner wesentlichen Verbesserung für die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen durch Verfolgte bzw. deren Erben führen. Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass damit keine neuen Ansprüche geschaffen werden. Bereits erworbenes Eigentum auf Anspruchsgegnerseite bleibt unangetastet. Fast 80 Jahre nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland sind betroffene Kulturgüter meist in Nacherwerberketten durch mehrere Hände gewandert. In den allermeisten Fällen haben Nacherwerber dadurch im Wege der Ersitzung (§ 937 BGB) oder des gutgläubigen Erwerbs in der öffentlichen Versteigerung (§ 935 II BGB) Eigentum erworben. Informationen zu den historischen Verlustumständen, Vorbesitzern usw. wurden im Zuge solcher Nacherwerbsvorgänge eher nicht geteilt und haften den Stücken selbst häufig nicht an. Recherchemöglichkeiten waren lange vor der Verfügbarkeit des Internets eingeschränkt. Im Ergebnis wird sich der Beweis zur Bösgläubigkeit des Nacherwerbers regelmäßig nicht führen lassen. Es mag einige wenige Ausnahmefälle geben. Das Problem der NS-Raubkunst in privatem Besitz wird damit aber nicht gelöst.

Positiv ist, dass der Gesetzentwurf die Berufung auf die Einrede der Verjährung im Kontext abhandengekommener Kulturgüter für noch nicht verjährte Herausgabeansprüche generell auf bei Besitzerwerb gutgläubige Besitzer beschränkt. Dies könnte sich beispielsweise auf Museumsdiebstähle o.ä. in den vergangenen Jahrzehnten auswirken, wenn diese noch nicht 30 Jahre zurückliegen und Herausgabeansprüche ansonsten zukünftig in die Verjährung laufen würden.

Bedauerlich ist, dass im Zusammenhang keine generelle Rückwirkung, d.h. grundsätzliche Versagung der Einrede der Verjährung für abhanden gekommenes Kulturgut bei bösgläubigem Besitzerwerb, auch für Verlustkontexte ab oder nach 1945 mitgeregelt werden soll. Letztlich stellt sich das zivilrechtliche Problem gleichermaßen z.B. bei den vielen Kriegsverlusten der Museen. In diesen Konstellationen ist es über Museumsstempel, Inventarnummern und dergleichen vielleicht tatsächlich einmal möglich, den Nachweis der Bösgläubigkeit zu führen, weil Hinweise zur Provenienz dem Objekt selbst anhaften. Auch in diesen Fällen erscheint die Einrede der Verjährung unbillig. Weshalb sollen Eigentum und Besitz bei Bösgläubigkeit hier dauerhaft auseinanderfallen, zumal die Begründung des Gesetzentwurfs davon ausgeht, dass der Schutzbereich des Art. 14 GG durch eine derartige Änderung nicht berührt wird? Auch hier würde nach hiesiger Überzeugung beispielsweise bei Kriegsverlusten oder bestimmten Fällen von SBZ/DDR-Unrecht der Gemeinwohlgedanke im Rahmen der Abwägung zur Rückwirkung überwiegen.

2. Zur Schaffung von Auskunftsanspruch (§ 48a KGSG-E) und besonderem Gerichtsstand (§ 23a ZPO-E)

Die geplanten Änderungen erscheinen als sinnvoll und sind zu begrüßen. Insofern kann auf die Begründungen des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

3. Rückzahlung von Rückerstattungsleistungen (RückerstRückzG-E)

Bedenken bestehen hinsichtlich des geplanten RückerstRückzG. Was bei dogmatischer Betrachtung noch als begründbar angesehen werden kann, erscheint aus praktischen und Billigkeitserwägungen als verzichtbar.

Eine entsprechende Rückzahlungsverpflichtung wird in der Praxis – anders als die Begründung zum Gesetzentwurf nahelegt – nicht durchweg gelebt. In Fällen, die beispielsweise aufgrund der Gemeinsamen Erklärung einvernehmlich zwischen Antragstellern und Museen geregelt werden, werden Wiedergutmachungsleistungen, die die Verfolgten bzw. deren Erben z.B. zu Ende der 1950-er Jahre aufgrund des BRüG erlangten, nicht immer zurückgefordert. Keine Rolle spielen derartige Rückzahlungen bisher im Rahmen gerechter und fairer Lösungen, die Verfolgte bzw. deren Erben mit privaten Parteien auf der Gegenseite finden, wenn NS-Raubkunst beispielsweise in Auktionen auftaucht und es dann zu einer Einigung kommt.

Für die Zurückhaltung hinsichtlich einer Rückzahlungsverpflichtung gibt es verschiedene Gründe:

a) Der gegenwärtige Besitzer oder Eigentümer, der einer fairen und gerechten Lösung zustimmt, hat von einer solchen Rückzahlung nichts. Diese erschwert nur eine Lösung. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Herausgabe (im seltenen Fall) zukünftig im Zivilverfahrenswege durchgesetzt werden könnte. Gläubiger wäre allein der Bund.

b) Verfolgte bzw. deren Erben werden eine Rückzahlungsverpflichtung als ungerecht empfinden, weil Wiedergutmachungsleistungen damals ohnehin sehr bescheiden ausfielen. Die Betroffenen werden einwenden, dass sie schließlich auch über Jahrzehnte von der Nutzung des Kulturguts ausgeschlossen waren oder im Falle eines heutigen Vergleichs im Nachgang dann prinzipiell nicht leicht verstehen, dass sie gleichwohl die volle Rückzahlungspflicht treffen soll.

c) Hauptargument gegen eine solche Rückzahlungsverpflichtung ist das Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen, die Verzögerung und Verkomplizierung des Verfahrens durch die Beteiligung Dritter (des Bundes) und die durchaus zu erwartenden Streitigkeiten diesbezüglich zwischen den Verfolgten bzw. deren Erben auf der

einen Seite und der zuständigen Bundesbehörde auf der anderen Seite. Für das BADV ist die Rückforderung für sich genommen eine bereits im Ansatz sensible Materie, um nicht zu sagen unerfreuliche Aufgabe. Das BADV müsste dann mit gegebenenfalls ausländischen Erben korrespondieren bzw. dort gar förmlich zustellen und würde entsprechende Forderungen im Streitfall wohl kaum im Ausland vollstrecken. Man stelle sich dies einmal praktisch vor, ganz abgesehen von der damit einhergehenden politischen Außenwirkung.

d) Zu berücksichtigen ist überdies, dass Wiedergutmachungsleistungen einerseits häufig nur pauschal erfolgten und andererseits Gegenstand von Wiedergutmachungsvergleichen waren (in § 1 II RückerstRückzG-E klingt dies an). Die zuständige Behörde müsste heute dann mühsam in archivierten Wiedergutmachungsakten erforschen, genau welcher Wiedergutmachungsbetrag für einen ganz bestimmten Vermögensgegenstand in der Vergangenheit gezahlt wurde. Oft erfolgte die Leistung global und geschätzt auch nur für Konvolute, womit sich die auf einen einzelnen Gegenstand entfallende „Einzelwiedergutmachung“ bereits nicht immer genau bestimmen ließe. Gleiches gilt für Wiedergutmachungsvergleiche. Welcher Betrag soll dann für einen einzelnen Gegenstand zurückgefordert werden? Bedenkt man zudem, dass es damals (nach der Währungsreform) eher um zwei-, drei- oder vierstellige DM-Einzelbeträge ging, würde dies jetzt zu geringen €-Rückzahlungsforderungen bei erheblicher Korrespondenz, Rechercheaufwand und unerfreulichen Auseinandersetzungen führen. Der in der Begründung des Gesetzentwurfs dafür veranschlagte Erfüllungsaufwand erscheint weder auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger noch auf Seiten der Verwaltung als realistisch. Für die Verfolgten bzw. deren Erben ist es dabei sicher nicht mit gewissermaßen einem Brief in einer Stunde (wie prognostiziert) getan. Auszugehen ist von jedenfalls mehrmonatigen Schriftwechseln, insbesondere zur Identifizierung in den Wiedergutmachungsakten und der Wertfeststellung, was dann gegebenenfalls alles übersetzt werden muss. Für die Verwaltung geht die Begründung des Gesetzentwurfs selbst davon aus, dass sich „der zukünftige Aufwand nicht valide prognostizieren lässt“. Veranschlagt wird eine 60-Prozent-Stelle bei jährlichen Kosten von ca. 45.000 Euro. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass ein derartiger Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den damit zurückzuerlangenden geringen Altleistungen stünde.

II.

Hinsichtlich des zweiten Fragenkreises des geplanten Fachgesprächs betreffend die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz / Schiedsgerichtsbarkeit“ wird angemerkt, dass den an den Bund-Länder-Verhandlungen nicht beteiligten Sachverständigen bis dato weder die „Schiedsordnung einschließlich ihrer Anlagen“ noch der „verbindliche Bewertungsrahmen als Grundlagen des neuen Schiedsgerichts NS-Raubgut“ (Punkt 1 „Beschluss 21. Kulturpolitisches Spitzengespräch am 09. Oktober 2024“) übermittelt wurden. Schon um der Transparenz willen wird angeregt, dies vor dem Fachgespräch noch nachzuholen und diese Dokumente in ihrer beschlossenen Fassung auch kurzfristig zu veröffentlichen. Eine sachliche inhaltliche Auseinandersetzung damit kann nur in Ansehung der einzelnen Bestimmungen in diesen Regelwerken erfolgen.

Bereits aufgrund des vorgenannten Beschlusses (Punkt 3) vom 09.10.2024 wird deutlich, dass die Eröffnung der neuen Schiedsverfahren abermals verschoben werden soll. Sprach das zurückliegende Beschlusspapier vom 13.03.2024 noch von einer Umsetzung „spätestens bis Jahresende 2024“, ist nunmehr von „im Laufe des Jahres 2025“ die Rede. Aus Sicht teilweise hochbetagter Antragsteller sind die fortwährenden Verzögerungen, mögen es auch nicht noch weitere Jahre sein, längst unzumutbar, zumal sich die Schiedsverfahren selbst zeitlich noch anschließen werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'U' followed by a long, sweeping horizontal line that ends in a small hook.

Dr. Ulf Bischof
Rechtsanwalt



Ausschussdrucksache 20(22)160

29. Oktober 2024

Stellungnahme
Dr. Christoph J. Partsch

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt
entzogenem Kulturgut
BT-Drucksache 20/13258

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit

STELLUNGNAHME ZUM

- GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG „ENTWURF EINES GESETZES ZUR ERLEICHTERTEN DURCHSETZUNG DER RÜCKGABE VON NS-VERFOLGUNGSBEDINGT ENTZOGENEM KULTURGUT" (20/13258), SOWIE
- BERATENDE KOMMISSION IM ZUSAMMENHANG MIT DER RÜCKGABE NS-VERFOLGUNGSBEDINGT ENTZOGENEN KULTURGUTS, INSBESONDERE AUS JÜDISCHEM BESITZ / SCHIEDSGERICHTBARKEIT

IM RAHMEN EINES FACHGESPRÄCHS FÜR KULTUR UND MEDIEN DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS AM 4. NOVEMBER 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
A. Zu Top 1a: Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/132/58):	3
Wir empfehlen, den Gesetzesentwurf abzulehnen, falls er nicht wesentlich ergänzt wird durch rückwirkende Aufhebung der Ersitzung sowie eine Beweislastumkehr, wenn es um die Darlegung des NS-verfolgungsbedingten Entzugs geht:	3
B. Zu Top 1b Beratende Kommission versus Schiedsgerichtsbarkeit	4
Es kann keine Empfehlung abgegeben werden, da die beabsichtigten Regelungen für die geplante Schiedsgerichtsbarkeit nicht vorliegen	4
1. Beratende Kommission	4
2. Schiedsgerichtsbarkeit	4
II. Einleitung	5
III. Stellungnahme	5
A. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/132/58)	5
B. Zur Frage Beratende Kommission versus Schiedsgerichtsbarkeit	7

I. Zusammenfassung

Thesen:

A. Zu Top 1a: Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/132/58):

Wir empfehlen, den Gesetzesentwurf abzulehnen, falls er nicht wesentlich ergänzt wird durch rückwirkende Aufhebung der Ersitzung sowie eine Beweislastumkehr, wenn es um die Darlegung des NS-verfolgungsbedingten Entzugs geht:

- Der Entwurf hat nur einen sehr geringen Anwendungsbereich im Bereich NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, da diese mittlerweile fast alle ersessen wurden, § 937 Abs. 1 BGB;
- Die Änderung von § 214 BGB in **Art. 1** des Entwurfs ist nur sinnvoll, wenn auch die Ersitzung rückwirkend aufgehoben wird, andernfalls bleibt sie wirkungslos;
- Die Änderung von Artikel 229 EGBGB gemäß **Art.2** des Entwurfs erschwert die Anwendung von § 214 BGB neu, da der Kläger offenbar beweisen muss, dass der damalige Eigentümer das Kulturgut wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung verloren hat. Dies ist ohne Beweislaständerungen aufgrund des Zeitablaufs und der Dokumentenlage für die Nachfahren der Opfer weder zumutbar, noch möglich;
- Auch bei dem Auskunftsanspruch gemäß **Art. 3** muss der Kläger beweisen, dass der ehemalige Eigentümer sein Eigentum aus den o.g. Gründen verloren hat. Dies ist heute weder zumutbar noch möglich.
- Art. 4 will richtigerweise die Ansprüche bündeln. Die Änderung des GVG knüpft jedoch wieder ohne Beweislastumkehr an den Nachweis des NS-verfolgungsbedingten Verlustes an;
- Art. 5 mit der Änderung von § 23 a ZPO führt richtigerweise einen besonderen Gerichtsstand ein. Die Änderung der ZPO knüpft jedoch wieder ohne Beweislastumkehr an den Nachweis des NS-verfolgungsbedingten Verlustes an;
- Art.6 unterwirft richtigerweise auch den Auskunftsanspruch nach 48a KGSG dem FamFG.
- Art. 7 des Entwurfs regelt ausführlich die die Rückzahlung von erhaltenen Entschädigungen. Er kann angesichts der 90 jährigen Verweigerung der Rückgabe sowie der gering gehaltenen Höchstbeträge nur als obszön bezeichnet werden, er

dient allein der Sicherung von Planstellen. Der Reputationsverlust der Bundesregierung bei der Durchsetzung dieser Regelung wird die minimalen Rückforderungsbeträge und – möglichkeiten bei weitem überschreiten.

- Abschließend unterstreiche ich, dass der Bund die exklusive Gesetzgebungskompetenz für diese Materien hat. Es ist daher nicht verständlich, warum der Bund seine Kompetenz nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung nutzt.

B. Zu Top 1b Beratende Kommission versus Schiedsgerichtsbarkeit

Es kann keine Empfehlung abgegeben werden, da die beabsichtigten Regelungen für die geplante Schiedsgerichtsbarkeit nicht vorliegen

1. Beratende Kommission

- Als alternative Streitlösungsinstitution denkbar und international im Bereich Restitutionsrecht anerkannt;
- Verbesserte Institutionalisierung (Geschäftsordnung, Regeln zur Besetzung) etc. erforderlich
- Zentralisierte Provenienzforschung im Interesse der Wahrheitsfindung statt im Einrichtungs- bzw. Museumsinteresse

2. Schiedsgerichtsbarkeit

- Als alternative Streitlösungsinstitution grundsätzlich denkbar und international anerkannt;
- Für den Bereich des Restitutionsrechts problematisch wegen Nichtöffentlichkeit, Kostenfrage, Auswahl der Schiedsrichter, Bestimmung des Vorsitzenden und Festlegung der materiellen Regelungen
- Schiedsordnung, Austarierter Bewertungsrahmen, Kostenregelungen, Regelungen zur Auswahl der Schiedsrichter und Bestimmung des Vorsitzenden liegen jedoch nicht vor.
- Wer leistet die Provenienzforschung für das Schiedsgericht?

II. Einleitung

Am 11. März 2024 fand bereits eine Anhörung des Ausschusses zu 8 Fragen in Zusammenhang mit einem Restitutionsgesetz statt. Der nun zum Gegenstand des Fachgesprächs gemachte Gesetzesentwurf lag den Sachverständigen nicht vor, noch wussten sie von dessen Existenz. Ich verweise auf die Stellungnahme Ausschussdrucksache 20(22)106 vom 7. März 2024 sowie die zu Protokoll 20/51 gegebenen Äußerungen.

Der Ruf nach einem Restitutionsgesetz¹ wird umso berechtigter, je mehr die nahezu täglich neu entdeckten Raubkunstfälle zeigen, dass die Untätigkeit des Gesetzgebers, vieler Behörden und der Gerichte heute zu juristischen Ergebnissen führen, die der moralischen Bewertung der damaligen Verbrechen und ihrer Folgen so entgegenstehen, dass weder national und schon gar nicht international Rechtsfrieden eintreten kann.²

Es wäre daher zu wünschen, dass diese Anhörung den Anstoß geben könnte, die durch einfaches Behördenhandeln lösbaren Raubkunstfälle zu lösen und vielleicht sogar das gar nicht so komplizierte Projekt eines Restitutionsgesetzes³ auf den Weg zu bringen.

Mit dem vorliegenden Entwurf liegt jedoch kein Restitutionsgesetz vor. Es wird auch die Durchsetzung der Forderung der Nachkommen, meist schon in dritter Generation, der Opfer von NS-verfolgungsbedingtem Kunstraub nicht erleichtern.

III. Stellungnahme

A. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/13258)

Der Großteil der NS-verfolgungsbedingten Kulturgüter ist heute gemäß § 937 BGB ersessen. Ausnahme könnten die Kulturgüter sein, die sich heute noch in der Kulturverwaltung des Bundes (ca. 20.000 Werke), in den Bundesministerien (beim Auswärtigen Amt ca. 2.000 Werke) und den Botschaften Deutschlands befinden oder als Leihgaben des Bundes in verschiedenen Ministerien.

Ich verweise auf meine Stellungnahme Ausschussdrucksache 20(22)106.

¹ Lorch, Catrin, Eine Sammlung verschwindet, Süddeutsche Zeitung vom 18.1.2022, S. 11.

² Vgl. nur die Weigerung Bayerns, der Anrufung der Beratende Kommission im Fall Madame Soler durch die Erben Mendelssohn zuzustimmen, siehe: Schoeps, Julius, Wem gehört Picassos „Madame Soler“?, Berlin 2022.

³ Vgl. Partsch, Brauchen wir ein Restitutionsgesetz? Gedanken zu einem längst überfälligen Gesetz, RuP 2024, Veröffentlichung 12/2024.

Die Anknüpfung aller Regelungen an den Nachweis eines NS-verfolgungsbedingten Vermögensentzug führt allerdings zum Leerlauf aller Regelungen, da dieser ohne Beweislastumkehr oder eine gesetzliche Festlegung für alle Werke, welche zwischen 1933 und 1945 den Eigentümer wechselten, nicht möglich ist.

- Der Entwurf hat nur einen sehr geringen Anwendungsbereich im Bereich NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, da diese mittlerweile fast alle erlassen wurden, § 937 Abs. 1 BGB;
- Die Änderung von § 214 BGB in **Art. 1** des Entwurfs ist nur sinnvoll, wenn auch die Ersitzung rückwirkend aufgehoben wird, andernfalls bleibt sie wirkungslos;
- Die Änderung von Artikel 229 EGBGB gemäß **Art. 2** des Entwurfs erschwert die Anwendung von § 214 BGB neu, da der Kläger offenbar beweisen muss, dass der damalige Eigentümer das Kulturgut wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung verloren hat. Dies ist ohne Beweislaständerungen aufgrund des Zeitablaufs und der Dokumentenlage für die Nachfahren der Opfer weder zumutbar, noch möglich;
- Auch bei dem Auskunftsanspruch gemäß **Art. 3** muss der Kläger beweisen, dass der ehemalige Eigentümer sein Eigentum aus den o.g. Gründen verloren hat. Dies ist heute weder zumutbar noch möglich.
- Art. 4 will richtigerweise die Ansprüche bündeln. Die Änderung des GVG knüpft jedoch wieder ohne Beweislastumkehr an den Nachweis des NS-verfolgungsbedingten Verlustes an;
- Art. 5 mit der Änderung von § 23 a ZPO führt richtigerweise einen besonderen Gerichtsstand ein. Die Änderung der ZPO knüpft jedoch wieder ohne Beweislastumkehr an den Nachweis des NS-verfolgungsbedingten Verlustes an;
- Art. 6 unterwirft richtigerweise auch den Auskunftsanspruch nach 48a KGSG dem FamFG.
- Art. 7 des Entwurfs regelt ausführlich die die Rückzahlung von erhaltenen Entschädigungen. Er kann angesichts der 90-jährigen Verweigerung der Rückgabe sowie der gering gehaltenen Höchstbeträge nur als obszön bezeichnet werden, er dient allein der Sicherung von Planstellen. Der Reputationsverlust der Bundesregierung bei der Durchsetzung dieser Regelung wird die minimalen Rückforderungsbeträge und – möglichkeiten bei weitem überschreiten

Abschließend unterstreiche ich, dass der Bund die exklusive Gesetzgebungskompetenz für diese Materien hat. Es ist daher nicht verständlich, warum der Bund seine Kompetenz nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung nutzt.

B. Zur Frage Beratende Kommission versus Schiedsgerichtsbarkeit

Die Frage der Notwendigkeit der einen oder anderen Einrichtung würde sich nicht stellen, wenn die Änderungen im BGB und EGBGB ausreichend wären. Dann würde sich auch die Thematik der Zustimmung zur Anrufung der Beratenden Kommission nicht stellen, da der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet wäre. Eine entsprechende Regelung im BGB hat auch den Vorteil, dass der Bund die exklusive Gesetzeskompetenz hat.

Beide Institutionen sind als alternative Streitschlichtungsorganisationen denkbar.

Die **Beratende Kommission** bedarf der Institutionalisierung und der verbesserten personellen und finanziellen Ausstattung, vgl. Stellungnahme vom 6. März.

Ein Schiedsgerichtswesen bedarf der genauen Ausgestaltung.⁴

Eine solche Regelung liegt dem Verfasser trotz Anfrage bei BKM und beim Ausschuss nicht vor. Es können daher zu den wohl schon vereinbarten Regelungen keine Empfehlungen gemacht werden.

Berlin, den 28. Oktober 2024

.....
Dr. Christoph Partsch
Rechtsanwalt

⁴ Partsch „Schiedsgerichte für NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter? KUR 2024, S. 67 ff.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)161 neu

31. Oktober 2024

Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

zum Fachgespräch zu TOP 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit

Fachgespräch des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages
am 4.11.2024

Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zu **TOP 1b**
Fachgespräch zur Beratenden Kommission/Schiedsgerichtsbarkeit

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu verbessern. Entsprechend umfasst der Handlungsauftrag neben gesetzlichen Änderungen auch die Stärkung der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Beratende Kommission). Das unter TOP 1a zu behandelnde Gesetzesvorhaben bildet einen Baustein der Anstrengungen der Bundesregierung, Verbesserungen bei der Rückgabe von NS-Raubgut in Deutschland zu erreichen. Das Gesetzesvorhaben und die geplante Reform der Beratenden Kommission stehen unabhängig nebeneinander.

Deutschlands Verantwortung den Opfern des NS-Terrors gegenüber gebietet es, bei der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien von 1998 und deren Best Practices sowie der Gemeinsamen Erklärung von 1999 nicht nachzulassen. Zur Umsetzung von Nr. 11 der Washingtoner Prinzipien haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände bereits 2003 die Beratende Kommission eingesetzt, um für strittige Rückgabefragen die außergerichtliche Klärung zu eröffnen. Die von BKM, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden verfolgte Reform und deren Beschluss vom 9. Oktober 2024 setzen hier an.

Im Rahmen des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 13. März 2024 verständigten sich BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände darauf, eine Reform der Beratenden Kommission durch deren Weiterentwicklung hin zu einer Schiedsgerichtsbarkeit anzustreben. Das schiedsgerichtliche Verfahren ist im In- und Ausland anerkannt und stellt, wie die Mediation durch die Beratende Kommission, einen von den Washingtoner Prinzipien geforderten alternativen Streitbeilegungsmechanismus dar.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet die konkrete Umsetzung der Reform. Diese Arbeitsgruppe hat verschiedene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Expertinnen und Experten beratend hinzugezogen. Ferner war der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die Einbindung der Opferseite durch die beiden großen jüdischen Verbände in Deutschland – dem Zentralrat der Juden und der Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Jewish Claims Conference) bedeutend. Mit beiden Verbänden wurden daher intensive Gespräche geführt.

Hieran anknüpfend haben die kulturpolitisch Verantwortlichen am 09. Oktober 2024 im Rahmen des 21. Kulturpolitischen Spitzengesprächs ihre Absicht zu einer verbesserten Umsetzung der „Washington Principles on Nazi-Confiscated Art“ von 1999 (Washingtoner Prinzipien) bekräftigt und konkretisiert. Die beteiligten Akteure – BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände – haben

„[d]azu [wie folgt] beschlossen:

- 1. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände stimmen dem Verwaltungsabkommen, und der Schiedsordnung einschließlich ihrer Anlagen und dem verbindlichen Bewertungsrahmen als Grundlagen des neuen Schiedsgerichts NS-Raubgut zu.*
- 2. Sie danken dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference für die intensive Zusammenarbeit und das auf Basis gegenseitigen Vertrauens beschlossene Verfahren.*
- 3. Die Schiedsgerichtsbarkeit soll im Laufe des Jahres 2025 die Arbeit aufnehmen. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände streben an, die Zeichnung des Verwaltungsabkommens so schnell wie möglich umzusetzen und die notwendigen Beschlüsse, u.a. der jeweiligen (Landes- und Bundes-) Regierungen, dazu einzuholen.*

4. *BKM, Länder, Kommunale Spitzenverbände sowie der Zentralrat der Juden und die Jewish Claims Conference werden zeitnah Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für das gemeinsame Verzeichnis einvernehmlich benennen.*
5. *BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände stimmen überein, dass die dem Schiedsgericht NS-Raubgut dienende Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste eingerichtet wird. Sitz der Schiedsgerichte und Arbeitsort der Schiedsstelle werden noch festgelegt.*
6. *Für Antragstellende und Kulturgutbewahrende Einrichtungen ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht kostenfrei, ausgenommen sind eigene Kosten zum Beispiel für Anwälte. Die Kosten des Schiedsgerichts NS-Raubgut und dessen Schiedsstelle teilen sich BKM und Länder paritätisch ab 2026.*
7. *BKM und Länder werden mit der Zeichnung des Verwaltungsabkommens für ihre eigenen Einrichtungen ein sogenanntes stehendes Angebot abgeben, das die Grundlage für die einseitige Anrufbarkeit ist. Sie werden Einrichtungen, an denen sie beteiligt sind, dazu auffordern, ebenfalls stehende Angebote abzugeben. Länder und Kommunale Spitzenverbände werden auf die Kommunen zugehen, und diese auffordern, für deren Einrichtungen solche stehenden Angebote abzugeben.*
8. *BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände danken der Beratenden Kommission und jedem ihrer Mitglieder und ganz besonders Herrn Professor Papier für ihre Verdienste in den vergangenen über 20 Jahren um eine Umsetzung der Washingtoner Prinzipien in Deutschland und für ihre wichtigen Impulse zur jetzt vorgelegten Weiterentwicklung. Wir danken der Beratenden Kommission für ihre Bereitschaft zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit bis das Schiedsgericht arbeitsfähig ist und werden uns hierzu eng mit der Beratenden Kommission abstimmen.*
9. *BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände wollen das Schiedsgericht NS-Raubgut nach den ersten 10 Schiedssprüchen, spätestens jedoch nach drei Jahren evaluieren. Sie streben an, das Verwaltungsabkommen sodann durch einen Staatsvertrag zu ersetzen.*
10. *BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände unterstreichen die Absicht, die Provenienzforschung, zu stärken. Sie wollen darüber beim nächsten Kulturpolitischen Spitzengespräch nach Vorlage eines Konzepts beraten.“*

Mit der Etablierung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens kann die Möglichkeit der einseitigen Verfahrenseinleitung über ein „stehendes Angebot“ sichergestellt werden. Hiermit, sowie mit der Einbindung der Opfervertreter in die Benennung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, würden maßgebliche Verbesserungen für die Opferseite und ihre Rechtsnachfolger erreicht.

Auf internationaler Ebene wurde das Erreichte von Gideon Taylor, Präsident der JCC, bereits sehr positiv aufgenommen und gewürdigt (Anlage).

Auf Bundes- wie auf Landesebene werden nun die notwendigen Beschlüsse vorbereitet und eingeholt.

Die Beratende Kommission soll in der Übergangsphase weiterhin arbeiten.

[Home](#) | After Nearly 80 Years, A Significant Step Is Achieved Towards An Art Restitution Law In Germany For Holocaust Survivors And Heirs

After Nearly 80 Years, A Significant Step Is Achieved Towards An Art Restitution Law In Germany For Holocaust Survivors And Heirs



Left to right: Offenbach, Germany, Books and archival material in the OAD warehouse, photo: Yad Vashem; “Dame mit vögeln” by Kees van Dongen from the ERR database; A map showing ERR activities in occupied Europe, photo: Yad Vashem; Processing of looted cultural property in one of the M-Aktion camps (either Austerlitz or Bassano).

The Claims Conference And The Zentralrat Are Working Together For A Comprehensive Looted Art Solution In Germany

NEW YORK, NEW YORK: OCTOBER 9, 2024 — Today, the Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference) announced the first steps towards a comprehensive looted art restitution law in Germany.

After nearly 80 years without a fair avenue for Holocaust survivors, victim families and heirs to claim cultural property in Germany, the German Federal Ministry of Culture (BKM), the States and Local Governments have agreed to create a new process to fix the deeply flawed system. Previously, both parties had to agree to go to an advisory commission for looted Art. Now state-owned museums will be required to participate in an arbitration process when no agreement between the victims’ side and museums can be found. The decisions of the arbitration body will be binding. Judges for the arbitration body will be assigned in parity between German governmental levels, the Claims Conference and the Central Council of Jews in Germany (Zentralrat der Juden in Deutschland).

Gideon Taylor, President of the Claims Conference said, “We’re grateful to Federal Government Commissioner for Culture and the Media Claudia Roth and her team, and applaud the decision by the federal, state and local governments to reorganize the way they deal with the looted art restitution claims of survivors of the Shoah and their descendants. Across Europe Nazis stripped Jews of their cultural assets — this systematic theft of art was part of the Holocaust. Today, Germany is signaling to the world that it wants to come to terms with this part of its history. The next critical step is a restitution law that will overcome existing legal hurdles faced by claimants so that survivors and their families will have access to a fair and just process as envisioned by the internationally recognized Washington Principles on Looted Nazi Era Art.”

The Executive Vice President of the Claims Conference, Greg Schneider, stated, “The decision made by the German government today is a significant first step for survivors, families and heirs worldwide to assert their looted art restitution claims. Until today, the obstacles for looted cultural property were against the survivors, families and heirs. This gives them the ability to deal with what was stolen 80 years ago and kept from their families. But now the second step – of implementing a looted art restitution law must occur to ensure a measure of justice.”

“Almost 80 years after the end of the Second World War, the decision by the BKM, states and the local governments in favor of arbitration marks a strong step towards a comprehensive restitution law,” says Rüdiger Mahlo, the Claims Conference’s Representative in Europe. The Claims Conference has been advocating for the restitution and compensation for Holocaust survivors since it was founded in 1951. The organization was involved in the preparatory negotiations between the federal government, the federal states and the municipalities regarding a reorganization of the previous restitution practice.

The outcome of the negotiations is a break-through for the survivors’ access to fair and just solutions by allowing for the following: The resolution frees the victims’ families from their position as petitioners by enabling unilateral recourse to the arbitration tribunal, providing for the facilitation of evidence, granting its decisions binding force and providing for equal representation in the arbitration tribunal. This repositioning of the public sector’s restitution policy must now prove itself for the surviving victims of Nazi cultural theft and their descendants.

However, Mahlo also emphasizes that key aspects such as the statute of limitation and the acquisitive prescription (the ability of an owner to obtain good title to looted art by merely having ownership for more than 10 years) continue to block restitution: "For us, a restitution law remains the goal. Only on the grounds of a federal law comprehensive justice and legal certainty can be achieved. And it is only on the grounds of a federal law that victims' families will have the chance to assert their claim for the restitution of their cultural property held in private hands, for example by foundations, insurance companies or banks."

International Holocaust
Survivors Night 2023

L'Chaim – The Health and
Wellness Newsletter

Holocaust Knowledge &
Awareness Study

#OurHolocaustStory Digital
Campaign

#ItStartedWithWords Digital
Campaign

#NoDenyingIt Facebook
Campaign

Careers

Compensation

Grants for Organizations

Frequently Asked Questions

Office of the Ombudswoman

Appeals

Contact Us



✉ **Subscribe to the
Claims Conference
mailing list**

**Claims Conference
Publications**

**Claims Conference Film
Grants**

Academic Fellowships

**Kavod: An Online Journal
For Caregivers of
Holocaust Survivors**



Address:

PO Box 1215

New York, NY 10113

Tel: (646) 536-9100

E-mail: info@claimscon.org

The Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference), a nonprofit organization with offices in New York, Israel and Germany, secures material compensation for Holocaust survivors around the world.

Founded in 1951 by representatives of 23 major international Jewish organizations, the Claims Conference negotiates for and disburses funds to individuals and organizations and seeks the return of Jewish property stolen during the Holocaust.

Learn more.

All content ©Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference)



Ausschussdrucksache 20(22)162

30. Oktober 2024

Stellungnahme
Dr. Christina Berking

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt
entzogenem Kulturgut
BT-Drucksache 20/13258

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit

Stellungnahme der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 4. November 2024

Die Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel ist der Dachverband der sechs größten deutschen Kunsthandelsverbände mit ca. 1.000 Mitgliedsunternehmen. Sie befindet sich im Lobbyregister des Bundestages unter der Registernr. R006255.

TOP 1a - Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/13258)

Das geplante Gesetz verhindert Restitutionsverfahren. Mit ihm fällt Deutschland weit hinter die derzeitige Restitutionspraxis zurück. Gut funktionierende Strukturen und Prozesse werden zerstört.

1. § 48 a Absatz 1 Nr. 1 KGSG-E, Auskunft über Verkäufer und Erwerber

Das Gesetz strebt folgenden Mechanismus an: Die Anspruchsteller erhalten einen Auskunftsanspruch gegen den Kunsthandel auf Nennung des heutigen Besitzers. Sie können dann den namentlich bekannten Besitzer auf Herausgabe vor dem Landgericht Frankfurt verklagen. Im Rahmen des Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB wird die Eigentumslage geklärt. Damit der heutige Besitzer den Prozess nicht durch die Einrede der Verjährung verhindern kann, wird die Einrede beschränkt.

1.1 Gutgläubiger Erwerb

Ein Prozess vor dem Landgericht Frankfurt ergibt aber keinen Sinn. Die jüdische Seite wird regelmäßig unterliegen. Durchsetzbare Herausgabeansprüche bestehen heute kaum mehr.

Werke in Privatbesitz haben in den vergangenen 80 Jahren mehrfach die Hand gewechselt. Dabei hat in der Regel ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden.

GESELLSCHAFTER:

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
KUNSTVERSTEIGERER E.V.,
KÖLN

KUNSTHÄNDLERVERBAND
DEUTSCHLAND E.V., KÖLN

VERBAND DEUTSCHER
ANTIQUARE E.V., ELBINGEN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
GALERIEN UND KUNSTHÄNDLER
E.V., BERLIN

VERBAND DER DEUTSCHEN
MÜNZENHÄNDLER E.V.,
FRANKFURT

BERUFSVERBAND DES
DEUTSCHEN
MÜNZENFACHHANDELS E.V.,
KÖLN

GESCHÄFTSSTELLE:

INTERESSENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHER KUNSTHANDEL
GbR
NORBERT MUNSCH

AN DER RECHTSCHULE 3,
50667 KÖLN

TEL.: 0221-256294
FAX: 0221-91395928

INFO@INTERESSEN-
GEMEINSCHAFTDEUTSCHERKUNST-
HANDEL.DE

den. Bis in die 90er Jahre hinein ging man davon aus, dass die Restitutionsverfahren abgeschlossen seien. Provenienzen spielten eine untergeordnete Rolle. Den Erwerbern war daher der NS-verfolgungsbedingte Entzug nicht bekannt. Nach zehn Jahren gutgläubigen Besitzes hatten sie gemäß § 937 BGB das Eigentum ersessen. Die Anspruchsteller sind damit regelmäßig nicht mehr die Eigentümer und können nicht Herausgabe verlangen.

Insbesondere sind Werke, die in den Kunsthandel kommen, bereits darauf geprüft worden, ob ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden hat.

- Dem Kunsthandel ist es nach § 40 KGSG verboten, Kulturgut zu handeln, das abhandengekommen ist. Verstöße dagegen sind gemäß § 83 Absatz 1 Nr. 4 KGSG strafbar.
- Der Kunsthandel ist nach § 41 Absatz 1 Nr. 1 KGSG verpflichtet zu prüfen, ob der Verkäufer Eigentümer ist.
- Er prüft dies schon aus eigenem Interesse, weil nach § 40 Absatz 2 KGSG bei Abhandenkommen sowohl der Kaufvertrag als auch die Übereignung nichtig sind.
- Nach § 42 Absatz 1 Nr. 7 KGSG hat der Verkäufer schriftlich zu bestätigen, dass er Eigentümer des Werkes ist.
- Nach § 42 Absatz 1 Nr. 3 und 6 KGSG hat der Handel die Provenienz des Kulturguts zu prüfen und die einschlägigen Datenbanken wie Lost Art und Art Loss zu überprüfen.
- Diese Pflichten müssen gemäß § 44 Nr. 1 KGSG über den wirtschaftlich zumutbaren Aufwand hinaus erfüllt werden.

Erst wenn ein Werk diese Prozedur durchlaufen hat, darf es in den Handel kommen. Die Anspruchsteller werden daher in der Regel vor dem Landgericht Frankfurt unterliegen. Es ist zu vermuten, dass die jüdischen Verbände den Opfern den Weg vor das Landgericht nicht empfehlen werden.

Der Auskunftsanspruch, die Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes und die Aufhebung der Verjährung laufen leer.

1.2 Faire und gerechte Lösungen im Kunsthandel

Dafür zerstört der Auskunftsanspruch gut funktionierende Strukturen, weil er den Kunsthandel aus seiner Vermittlerrolle drängt. Der Kunsthandel nimmt bei Restitutionsen eine essentielle Rolle als Vermittler zwischen heutigem Besitzer und den Erben der Verfolgten ein. Wird ein

Werk, das vor 1945 entstanden ist, eingeliefert, recherchiert der Kunsthandel dessen Provenienzen. Stellt sich dabei heraus, dass das Werk NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, offenbart er dies dem gutgläubigen Einlieferer und überzeugt ihn, eine faire und gerechte Lösung mit den Erben zu finden. Die Einlieferer waren in der Regel noch nicht mit Restitutionsansprüchen befasst und kennen weder deren Voraussetzungen noch die Gepflogenheiten einer gütlichen Einigung. Sie bedürfen der Hilfe und Erfahrung des Kunsthandels.

Stellt sich heraus, dass das Werk ausnahmsweise nicht gutgläubig erworben wurde, vermittelt der Kunsthandel eine Rückgabe an die Erben der Verfolgten. Steht das Werk – wie meist – im Eigentum des Verkäufers, vermittelt er einen Verkauf unter Aufteilung des Erlöses. Er schafft so einen Ausgleich in dem Konflikt zwischen rechtmäßigem Eigentum und moralischem Anspruch. Der Kunsthandel sucht damit eine Lösung genau für die Fälle, in denen kein justiziabler Anspruch besteht.

1.3 Zahlen aus dem Kunsthandel

Der Kunsthandel strebt proaktiv faire und gerechte Lösungen an, dies schon allein aus eigenem Interesse, weil die Werke ohne eine solche Lösung unverkäuflich sind. Eine informelle Umfrage bei den acht größten Kunstversteigerern in Deutschland hat ergeben, dass bei ihnen im Jahr ca. 27 Kunstwerke einer fairen und gerechten Lösung zugeführt werden. Das ist für nur acht Häuser eine beachtliche Zahl. Weniger als die Hälfte dieser Werke waren in der Lost Art-Datenbank als verlustig registriert. In der Mehrzahl der Fälle stellte der Handel den Entzug selbst fest und ermittelte eigenständig die Erben. Die Umfrage galt ausschließlich Kunstwerken. Nicht abgefragt wurde Bibliotheks- und Archivgut, das naturgemäß wesentlich höhere Stückzahlen aufweist.

Während der Kunsthandel jährlich für 27 Werke eine faire und gerechte Lösung findet, hat die Beratende Kommission in 20 Jahren 23 Fälle gelöst. Natürlich ist die Zahl der tatsächlich aus Museen restituierten Kunstwerke wesentlich höher als diese 23 Fälle. Sie scheint aber dennoch weit unter der Zahl des Kunsthandels zu liegen. Uns liegen hierzu nur die Zahlen aus NRW vor. In NRW wurde 2022 aus den Museen ein Kunstwerk restituiert, 2023 waren es fünf, 2024 wieder eines. Der Kunsthandel in NRW restituierte in der gleichen Zeit das Zwei- bis Vierfache. Diese Zahlen belegen, dass der Kunsthandel extrem effektiv und schnell arbeitet. Statt langwieriger Verfahren in den öffentlichen Museen sucht er in der kurzen Zeit zwischen

Einlieferung und Auktion eine Lösung.

1.4 Das Gesetz verhindert faire und gerechte Lösungen

War bisher die Prüfung des gutgläubigen Erwerbs durch den Kunsthandel lediglich Vorprüfung vor der eigentlichen Provenienzforschung und Lösungssuche, wird nun diese Vorprüfung in einem zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahren zum Hauptprüfungspunkt. Hat das Gericht dem heutigen Besitzer bestätigt, dass er der Eigentümer ist und mit dem Werk nach Belieben verfahren kann, ist abzusehen, dass er sich nicht mehr auf die heutige Praxis der fairen und gerechten Lösung trotz Eigentumserwerbs einlassen wird.

Gleichzeitig wird durch den Auskunftsanspruch der Kunsthandel aus seiner Vermittlerrolle gedrängt, denn das Gesetz bringt Besitzer und Anspruchsteller in direkten Kontakt. Der Hilfe des Kunsthandels beraubt, ist der Besitzer mit der Situation überfordert. Er muss einen Anwalt und einen Provenienzforscher einschalten. Dadurch entsteht unnötig eine konfrontative Situation.

Es steht zu vermuten, dass Hauptziel des Auskunftsanspruchs weniger die gerichtliche Klärung ist als vielmehr ein vermeintlich fördernder Druck auf den Eigentümer. Wird der Eigentümer namentlich benannt muss er die gesamte Klaviatur von Anwaltsschreiben bis medialer Öffentlichkeit fürchten. Das jedoch ist kontraproduktiv. Bisher kann der Handel die Eigentümer zu einer fairen und gerechten Lösung überzeugen. Sie stellen sich bereitwillig ihrer moralischen Verantwortung. Droht zukünftig die Nennung ihres Namens werden sie das Werk zurückziehen, sobald der Handel sie über den ersten Verdacht eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs informiert. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass sie gleich alle Kunst, die vor 1945 entstanden ist, im Ausland einliefern werden, wo ein solcher Auskunftsanspruch nicht besteht.

Der Handel seinerseits wird keine zeit- und kostenintensive Provenienzforschung betreiben, wenn er seine Kosten nicht durch einen Verkauf amortisieren kann. Bisher bemüht er sich darum, Werke einer fairen und gerechten Lösung zuzuführen, damit sie verkehrsfähig werden. Zukünftig wird er vielleicht Werke nur noch anrecherchieren und sie bei Verdacht an den Einlieferer zurückgeben.

Der Auskunftsanspruch zerstört damit Prozesse, die sich für alle Beteiligten bewährt haben.

1.5 Transparenz im Kunstmarkt

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Kunsthandel in vielfältiger Weise verpflichtet ist, die Namen von Verkäufer und Käufer zu dokumentieren (§ 42 KGSG, § 1 Versteigererverordnung, § 11 Absatz 4 i.V.m. § 12 Absatz 1 GWG etc.). Bei Bedarf können die Behörden jederzeit Einsicht nehmen, insbesondere, wenn der Kunsthandel mit abhandengekommenen Kunstwerken handelt und dabei gegen das Verbot des § 40 KGSG verstößt.

2. § 48a Absatz 1 Nr. 2 KGSG-E, Auskunft über vorhandene Erkenntnisse zur Provenienz

Das geplante Gesetz verpflichtet den Handel ebenfalls, die recherchierten Provenienzen offenzulegen. Im Rahmen der Vermittlung einer fairen und gerechten Lösung teilt der Kunsthandel bereits jetzt Rechercheergebnisse mit den Erben und bittet auf Erbenseite um ergänzende Informationen. Einen verpflichtenden Anspruch auf Weitergabe der Erkenntnisse in Schriftform lehnt die Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel dennoch ab.

2.1 Auskunftsanspruch für beide Seiten

Zunächst stellt sich die Frage, warum ein Auskunftsanspruch nur gegen den Handel gerichtet ist, nicht aber ebenfalls gegen die Anspruchstellerseite.

Die Einlieferer haben das Werk regelmäßig lange nach dem Entzug erworben. Sie verfügen daher selbst in der Regel über keine Unterlagen. Sie befinden sich in derselben Lage wie die Erben der Verfolgten. Der Kunsthandel ist daher bei seiner Recherche auf öffentlich zugängliche Quellen angewiesen, die auch den Erben zur Verfügung stehen. Der Grundsatz des Rechts, dass der Anspruchsteller die Voraussetzungen seines Anspruchs beweisen muss, wird angesichts der Verfolgungssituation verständlicherweise aufgeweicht. Das darf aber nicht dazu führen, dass die Beweislast fast vollständig dem heutigen Besitzer aufgebürdet wird. Die Erben können beispielsweise bessere Informationen dazu haben, wer noch zur Erbengemeinschaft gehören könnte. Vielleicht sucht die Erbengemeinschaft auch nicht nur ein Werk und hat deshalb bereits in anderen Fällen Recherchen angestellt. Nur wenn beide Seiten ihre bruchstückhaften Erkenntnisse zusammenführen, ist eine echte Aufarbeitung des Unrechts möglich.

Kommt ein Auskunftsanspruch, so muss er auch für die Anspruchsteller gelten.

2.2 Glaubhaftmachung

Die Anspruchsteller müssen die Anspruchsvoraussetzungen für die Auskunft wie Eigentum zwischen 1933 und 1945 sowie verfolgungsbedingten Verlust nach dem Gesetz nicht voll beweisen, sondern nur glaubhaft machen. Es ist darauf zu achten, dass die Schwelle für die Glaubhaftmachung nicht zu niedrig angesetzt wird. Problematisch ist es beispielsweise, wenn nur ein Besitz im Jahr 1915 nachgewiesen werden kann. In den Jahren bis zum Beginn der Naziherrschaft hätte das Werk auch verkauft werden können, beispielsweise im Zuge der Weltwirtschaftskrise. Schwierig sind auch Fälle, in denen nicht nachgewiesen werden kann, ob es sich bei dem konkreten Werk tatsächlich um das gesuchte handelt und nicht um eine andere Version desselben Künstlers. Der Kunsthandel ist oft mit der Situation konfrontiert, dass vage Vermutungen ausgesprochen werden und der heutige Eigentümer sie dann entkräften muss. So werden auch Werke unverkäuflich, die nicht NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden.

Bereits jetzt zeigt sich eine klare Tendenz in diese Richtung. So ist die Schwelle für eine Eintragung in der Lost Art Datenbank sehr niedrig angesetzt und das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste ist nicht ausreichend mit Provenienzforschern ausgestattet, um mehr als eine grobe Plausibilitätsprüfung leisten zu können. Das führt nicht selten dazu, dass die heutigen Besitzer zwar recherchieren können, dass die Wahrscheinlichkeit für einen Verlust gering ist, sie ihn aber nicht gänzlich ausschließen können. Sie müssen dann dennoch eine Lösung mit dem Melder finden, denn ohne dessen Zustimmung wird das Werk nicht aus der Lost Art Datenbank ausgetragen.

Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung dürfen daher nicht zu niedrig angesetzt werden.

2.3 Aufwand

Es steht jedoch zu befürchten, dass sich für die Anspruchstellerseite in der Praxis weitere Beweiserleichterungen ausbilden werden. Es müsste dann auch in Fällen, in denen ein NS-verfolgungsbedingt Entzug eher unwahrscheinlich scheint, Auskunft erteilt werden. Da die Auskunfterteilung für den Kunsthandel jedoch eine erhebliche Belastung darstellt, lehnt die Interessengemeinschaft einen solchen Anspruch ab.

Es herrscht die Vorstellung, der Kunsthandel habe aufgrund seiner Verpflichtung zur Dokumentierung der Provenienzforschung aus § 42 KGSG seit dem Inkrafttreten dieses Paragraphen im Jahr 2016 druckfertige Unterlagen hierzu, die nur noch herausgegeben werden müssten. Das ist nicht der Fall. Bei der Provenienzrecherche werden viele Fährten verfolgt, von denen sich eine Vielzahl als falsch herausstellt. Es wird korrespondiert mit Einlieferern, Experten, Archiven. Handschriftliche Telefonnotizen werden angefertigt. Unterlagen in Sütterlin kopiert. In komplexen Fällen füllt die Recherche mehrere Aktenordner. Für den Anspruchsberechtigten relevant sind davon nur einige wenige. Diese Unterlagen sind darüber hinaus für Laien nicht verständlich. Sie bedürfen der Auswertung und Interpretation durch Experten. Die wenigsten Provenienzen lassen sich lückenlos klären. Die Schlüsse, die aus den Rechercheergebnissen gezogen werden, wieso eine bestimmte Konstellation für wahrscheinlicher gehalten wird als eine andere, welche Querverbindungen bestehen könnten und was in Beziehung zu einander gesetzt wird, sind Wertungsfragen, die nur mit viel Erfahrung und Wissen getroffen werden können. Der Kunsthandel muss also für den Auskunftsanspruch ein Dossier erstellen, was aufwändig ist und ihn weiter belastet.

Insbesondere ist es nicht möglich, ein solches Dossier auch Jahre nach dem Verkauf noch zu erstellen. Im Zeitpunkt des Verkaufs sind die Recherchen noch frisch im Gedächtnis des Provenienzforschers. Jahre oder Jahrzehnte später muss sich ein anderer Mitarbeiter in die Notizen aufwändig einarbeiten.

2.4 Katalogangaben

Die wichtigsten Provenienzen veröffentlicht der Kunsthandel ohnehin in seinen Katalogen. Die Kataloge sind daher für die Provenienzforschung eine Quelle von unschätzbarem Wert. Kaum ein Markt ist so gut dokumentiert wie der Kunstmarkt. Diese Angaben genügen regelmäßig, um einen gutgläubigen Erwerb zu prüfen. Die Einlieferernamen sind jedoch im Katalog anonymisiert, zum einen aus Datenschutzgründen, zum anderen, weil kein Händler der Konkurrenz die Quelle seiner Waren verraten möchte. Nicht anders verfahren Museen. Auch sie geben nicht den Namen eines Leihgebers preis.

Der Auskunftsanspruch ist daher zu streichen.

TOP 1b - Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingtem entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz / Schiedsgerichtbarkeit

Zum neuen „Schiedsgericht NS-Raubgut“ ist bisher wenig bekannt. Insbesondere liegen uns nicht das Verwaltungsabkommen, die Schiedsordnung und der verbindliche Bewertungsrahmen vor.

1. Annahme des Schiedsgerichts durch Privatpersonen

Das Schiedsgericht wird für Kulturgüter in öffentlichen Einrichtungen errichtet. Dennoch kann es auch für Kulturgüter in privater Hand angerufen werden, allerdings nur, wenn beide Seiten zustimmen. Ob diese Option angenommen wird, wird ganz wesentlich von dem Bewertungsrahmen und der Unparteilichkeit der Schiedssprüche abhängen.

2. Anderes Wertungsgefüge

Vor allem wird zu beachten sein, dass sich die für Museen gefällten Schiedssprüche nicht auf Private spiegelbildlich übertragen lassen. Stets wird von Privatpersonen gefordert, sich der für Museen entwickelten Praxis zu unterwerfen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass faire und gerechte Lösungen für Werke in privater Hand sich erheblich von denen für Museumsgut unterscheiden.

Es beginnt mit der Ausgangslage. Die heutigen Besitzer stehen aufgrund der vielen Besitzwechsel seit 1945 in keinerlei Zusammenhang mit dem NS-verfolgungsbedingtem Entzug, anders der deutsche Staat. Der einzige Anknüpfungspunkt ist bei Privatpersonen ihr Eigentum, nicht aber ein durch sie verübtes Unrecht.

Restitutionsen von privat erfolgen rein freiwillig. Während der Staat seine eigenen Museen anweist zu restituieren, scheut er sich davor, verbindliche Regeln für private Eigentümer aufzustellen, denn ein Restitutionsgesetz würde in das durch Artikel 14 GG geschützte Eigentum eingreifen und wäre entschädigungspflichtig.

Das führt dazu, dass bei einer Restitution von privat der heutige Eigentümer den Verlust zu tragen hat. Restitutionsen aus Museen hingegen erfolgen auf Staatskosten. Gleiches gilt für die Kosten der vorgeschalteten Provenienzforschung. Die privaten Eigentümer und der Kunsthandel, der die Provenienzforschung finanziert, haben daher Wertschätzung und

Unterstützung verdient.

Schließlich ist die Rechtsfolge eine andere. Während Werke in öffentlicher Hand durch Rückgabe restituiert werden, findet bei Werken in privater Hand eine prozentuale Beteiligung am Verkaufserlös statt. Das ermöglicht flexible und schnelle Lösungen, weil bei der Höhe der Beteiligung die Wahrscheinlichkeit des Verlusts einbezogen werden kann. Damit werden auch Fälle gelöst, bei denen sich die Provenienzen nicht lückenlos klären lassen. Museen tun sich mit diesen Fällen wesentlich schwerer, weil es bei ihnen um eine vollständige Rückgabe geht.

3. Rechtsfrieden

Die geltende Soft-Law-Lösung kennt jedoch keinen Endpunkt. Während die alliierten Restitutionsgesetze Ausschlussfristen vorsahen und der gutgläubige Erwerb die zehnjährige Ersitzungsfrist, tritt bei der Soft-Law-Lösung nie Rechtsfrieden ein. Es ist nie klar, wem welches Kulturgut gehört.

Rechtsfrieden kehrt noch nicht einmal für die bereits geklärten Werke ein, weil die Provenienzforschung fortschreitet und zu immer neuen Erkenntnissen kommt. Wurde versehentlich an den Falschen restituiert, kann diese Restitution nicht rückabgewickelt werden, gleichwohl kann der tatsächlich Berechtigte vom aktuellen Eigentümer eine zweite faire und gerechte Lösung fordern. Für Museen löst sich dieses Problem dadurch, dass sie irgendwann alle Werke im Haus durchrecherchiert haben. Der Kunsthandel hat diese Möglichkeit nicht.

Da sich Provenienzen nur in den seltensten Fällen lückenlos klären lassen, wird es nie den Zeitpunkt geben, an dem alle Kulturgüter ihren rechtmäßigen Platz eingenommen haben. Auch die fortschreitende Provenienzforschung kann nicht verhindern, dass gleichzeitig im Verlauf der Zeit die Beweismittel weniger werden. Schon jetzt werden Fälle über die Frage gelöst, wer die Beweislast hat, wem also welche Beweismittel fehlen und nicht darüber wie die Verlustumstände waren.

Wir müssen diskutieren, ob wir bei Werken in privater Hand irgendwann einen Endpunkt setzen.

4. Restitutionsgesetz

Hauptkritikpunkt an den fairen und gerechten Lösungen für Werke in privater Hand ist von

Seiten der Opfer ihre Freiwilligkeit. Die einzige rechtlich saubere Lösung wäre ein entschädigungspflichtiges Restitutionsgesetz. Die Höhe der Entschädigung für in Deutschland belegenes Kulturgut wäre überschaubar, denn im Handel befinden sich nur wenige Werke von musealem Rang. Derzeit kann das Volumen der NS-verfolgungsbedingt entzogenen Werke im Handel ganz grob auf unter 2 Mio. € jährlich geschätzt werden. Allerdings lässt sich ein Restitutionsgesetz nicht auf sie beschränken. Deutschland würde im internationalen Alleingang erstmals ein Gesetz verabschieden, das Private zur Restitution verpflichtet. Das würde wegen der Entschädigungspflicht Werke aus aller Welt nach Deutschland ziehen. Es erscheint deshalb unrealistisch, dass ein solches Gesetz erlassen wird. Natürlich bereiten bei einem solchen Gesetz auch die Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen, die Beweislastverteilung und die starre Rechtsfolge Probleme. Hier wird es auf den genauen Wortlaut ankommen.

Für den Moment scheint daher die Restitutionspraxis im Kunsthandel die beste Lösung zu sein, auch wenn sie für die Privateigentümer und Kunsthandel unbefriedigend ist. Das setzt aber auch voraus, dass die im Kunsthandel bestehende Praxis unterstützt wird und nicht durch die oben erläuterten Auskunftsansprüche zerstört.

29.10.2024



Ausschussdrucksache 20(22)163

30. Oktober 2024

Stellungnahme
Rüdiger Mahlo

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

BT-Drucksache 20/13258

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Platz der Republik 1
11011 Berlin

29.10.2024

— Per Email: bueroleitung.kulturausschuss@bundestag.de

Fachgespräch des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für Einladung zum Fachgespräch und nehmen vorab nochmals wie folgt Stellung.

Zu TOP 1a - Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir inhaltlich insgesamt auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 09. Mai 2024, das wir nochmals in Kopie beifügen.

Nochmals besonders hervorzuheben ist, dass die Problematik der „Ersitzung“ nach § 937 BGB zwingend geregelt, bzw. für Fälle von NS-bedingtem Verlust von Kulturgut aufgehoben werden muss.

Ohne diese Aufhebung kann die Eingrenzung des Leistungsverweigerungsrechts nach Eintritt der Verjährung in § 214 BGB keinerlei Wirkung entfalten.

Nach 80 Jahren wird (fast) jeder heutige Besitzer des beanspruchten Kulturguts anführen, dass er gutgläubig den Besitz des Kulturguts erlangt hat und dies – in den meisten Fällen – bereits weit länger als 10 Jahre in seinem Besitz hat.

Die Widerlegungsmöglichkeit des guten Glaubens ist für die Eigentümer praktisch unmöglich. In den meisten Fällen sind entsprechende Beweise durch die Verfolgung untergegangen. Zeugen aus der Zeit sind meist nicht mehr am Leben. Es wird den Eigentümern deshalb in fast allen Fällen unmöglich sein, die entsprechenden Beweise im Sinne der zivilprozessrechtlichen Beweisführung vorzulegen.

Damit wird die Verpflichtung nach den Washingtoner Prinzipien zur Findung von fairen und gerechten Lösungen – vorrangig für die Opfer – ad absurdum geführt.

Wie oben bereits gesagt, wird im Weiteren auf unsere Stellungnahme vom 09. Mai 2024 verwiesen.

Zu TOP 1b - Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz / Schiedsgerichtsbarkeit

Am 09. Oktober 2024 haben Bund, Länder und Kommunen die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit beschlossen. Trotzdem die finalen Unterlagen dazu noch nicht vorliegen, gehen wir davon aus, dass hierzu zwischen allen 16 Ländern, dem Bund und den Kommunen Einvernehmen besteht.

Nach unseren Kenntnissen wurden, im Sinne der Opfer – und damit der Erfüllung der Washingtoner Prinzipien – viele Regelungen aus den Militärgesetzen der Alliierten bzw. der nachfolgenden Restitutionsgesetzen übernommen. Eine vollständige Anwendung der Beweiserleichterungen, wie sie in den Restitutionsgesetzen oder dem Bundesentschädigungsgesetz zur Anwendung kommen, ist jedoch nicht erfolgt.

Auch ist problematisch, dass die Entscheidungen verbindlich sein sollen, aber eine Überprüfung der Entscheidung nur auf dem Rechtsweg – nach den Regeln der Zivilprozessordnung – möglich sein soll. Vor den ordentlichen Gerichten wird der Eigentümer dann aber unverzüglich mit § 937 BGB, der Ersitzung und darauf aufbauend mit dem Leistungsverweigerungsrecht der Verjährung konfrontiert.

Er hat somit kaum Chancen auf dem Rechtsweg eine faire und gerechte Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu erhalten.

Damit stellt sich die Frage, ob die Implementierung einer Schiedsgerichtsbarkeit durch Bund, Länder und Kommunen überhaupt in der Sache weiterführt.

Warum man nicht, wie in der Koalitionsvereinbarung beschlossen, einfach nur die beratende Kommission in ihrer Anrufbarkeit ihren Befugnissen und Entscheidungen stärkt?

Wäre es nicht zielführend, wenn Bund, Länder und Kommunen im Rahmen eines Verwaltungsabkommens sich verpflichten würden, die bereits existierende, hochkompetent besetzte und erfahrene beratende Kommission mit einseitiger Anrufbarkeit sowie deren Entscheidungen vollumfänglich anzuerkennen?

Umso mehr, als immer bedacht werden muss, dass alle Regelungen nur die öffentlichen Halter von Kulturgut, wie Museen etc. verpflichten und verpflichten können.

Private Halter von Kulturgut, wie Galerien, Auktionshäuser, Unternehmen, Stiftungen etc. aber auch Privatpersonen, können durch keine der vorgelegten Regelungen verpflichtet werden, in ein Restitutionsverfahren einzutreten.

Dieser große, inakzeptable Makel kann nur durch eine gesetzliche Regelung in Form eines Raubkunstgesetzes behoben werden. Nur im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung können private Halter von Kulturgut gezwungen werden unrechtmäßig besitzende Kulturgüter zurückzugeben.

Erst dann sind die Verpflichtungen der Washingtoner Prinzipien, zu denen sich auch die Bundesregierung ohne Einschränkung erklärt hat, erfüllt.

Erst dann können faire und gerechte Lösungen gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ruediger Mahlo
Repräsentant



Bundesministerium der Justiz,
der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien,
Bundesministerium der Finanzen

09.05.2024

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf folgendes mit.

Nach über 25jährigen Bemühungen der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien auf freiwilliger Basis wurden die Vereinbarungen der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 grundsätzlich begrüßt, obwohl strake Zweifel bestehen, dass die vorliegenden Gesetzesänderungen im Ergebnis zu einer erleichterten Restitution führen werden.

Bei dem Gesetzentwurf ist zunächst festzustellen, dass ein wesentlicher Teil dieser Verpflichtung, die „Stärkung der beratenden Kommission“ in dem Gesetzentwurf nicht enthalten ist.

Eine Bewertung der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs, ohne Kenntnis über die Ausgestaltung der angekündigten „Schiedsgerichtsbarkeit“ mit Entscheidungsverfahren und Vollstreckungsmöglichkeiten, ist damit nicht vollumfänglich möglich.

Dies umfasst auch die Frage der Gerichtszuständigkeiten.

Unter Berücksichtigung dieser wesentlichen Lücke nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung. Dabei gehen wir davon aus, dass sich der Eigentümerbegriff auf die Eigentümer und deren Nachfahren bezieht, deren Kulturobjekte zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogen worden sind.

Die Eingrenzung des Leistungsverweigerungsrecht bei NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut nach Eintritt der Verjährung in § 214 BGB ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist eine Voraussetzung für die Eigentümer, überhaupt ein Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen auf den Weg zu bringen.

Allerdings ist das Leistungsverweigerungsrecht an „den Erwerb der Sache in gutem Glauben“ gekoppelt. Dabei sollen für die zu erbringenden Nachweispflichten die allgemeinen Beweisregelungen der ZPO zur Anwendung kommen. Für die Eigentümer ist es jedoch aufgrund der, in der Verfolgung (fast) immer untergegangenen Nachweise praktisch unmöglich, die erforderlichen Beweise zu erbringen. Damit erschwert oder verhindert diese Regelung jedoch sogar die Darlegung des Herausgabeanspruchs durch die Eigentümer.

Unter Berücksichtigung dieses Nachteils der Eigentümer galt in allen Entschädigungs-/Restitutionsgesetzen, zuletzt im Vermögensgesetz nebst Nebengesetzen eine Beweislastumkehr. Danach wurde der verfolgungsbedingte Entzug in dem Zeitraum von 1933 – 1945 unterstellt, die späteren Besitzer mussten einen gutgläubigen Erwerb nachweisen. Nur so haben die Eigentümer überhaupt eine Chance, ihren Eigentumsanspruch geltend zu machen. An dieser Stelle ist nach 80 Jahren zu überlegen, ob es nicht sachdienlich wäre, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut grundsätzlich zu restituieren – unabhängig, ob eine gutgläubiger Erwerb vorliegt.

Darüber hinaus wird die, in diesem Zusammenhang problematische und dringend zu regelnde Frage der Ersitzung überhaupt nicht angesprochen. Für eine konsequente und sachgerechte Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien wäre eine entsprechende Überarbeitung von § 937 Abs 2 BGB essenziell. Die dargestellte Problematik der erforderlichen Klärung wird auch in der Begründung des Referentenentwurfs aufgeführt.

Auch die Normierung eines Auskunftsanspruchs (§ 48a KGSG) ist grundsätzlich wichtig und begrüßenswert. Dabei wäre für die Aufklärung des Sachverhaltes wichtig, dass der Auskunftsanspruch auch die heutigen Besitzer der Kulturobjekte mitumfasst, sofern diese eine öffentliche zugängliche Provenienzrecherche erstellen. Bedauerlicherweise besteht jedoch nur ein Anspruch auf Auskunft „vorhandener Erkenntnisse“. Entscheidend sind jedoch auch und oft gerade Erkenntnisse, die (noch) nicht vorhanden sind. Insofern ist nicht verständlich, weshalb, ausweislich der Begründung, mit § 48a KGSG „keine Nachforschungspflicht begründet“ wird. Vielmehr wäre ein Anspruch auf Auskunft und gerade und vor allem auf evtl. erforderliche Durchführung von Provenienz Recherche wichtig.

Zusätzlich problematisch erscheint, dass die Auskunftspflicht erst ab Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 besteht. Um die Möglichkeit der Ermittlung aller erforderlichen Informationen sicherzustellen, muss eine unbefristete Auskunftspflicht bestehen. Hier muss zusätzlich geregelt werden, dass die zwingend notwendige Provenienzrecherche von unabhängigen Experten durchgeführt wird. Mit der bisherigen Praxis, dass Historiker als Angestellte Provenienzrecherche „im eigenen Haus“ durchführen ist die erforderliche Neutralität und Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

Zusätzlich muss in diesem Kontext die wichtige Frage der Verpflichtung zur Kennzeichnung und Meldung von Verdachtsfällen geregelt werden. Dem Gesetzentwurf ist dazu nichts zu entnehmen.

Dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen ist eine Regelung, wie mit Objekten umgegangen werden soll, die nachweislich NS-entzogen sind, für die aber keine Eigentümer/Erben feststellbar sind.

Da der Staat bei NS-Unrecht als Sonderrechtsnachfolger nicht in Betracht kommt, ist hier zwingend eine Sonderrechtsnachfolge zu regeln, die gesetzlich erfolgen muss.

Zudem fehlt eine Regelung für die Fälle, in der ein verfolgungsbedingter Entzug vorliegt und ein gutgläubiger Erwerb auf Seiten der Besitzer. Die Opferseite würde in diesen Fällen sein Eigentum verlieren ohne einen Ausgleich dafür zu erhalten.

Gegen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts bestehen grundsätzlich Bedenken. Durch den dort bestehenden Anwaltszwang könnte Eigentümer der Rechtsweg von vorneherein verwehrt sein, wenn sie nicht über die notwendigen Mittel verfügen, einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zu bezahlen. Bereits in früheren Entschädigungs-/Restitutionsverfahren hat sich diese Festlegung als problematisch erwiesen. Das Instrument der Prozesskostenhilfe greift nicht, zumal die erforderliche „Aussicht auf Erfolg“ in diesen Verfahren naturgemäß nicht prüfbar sind. Heute ist die Situation noch verschärft, dass Rechtsanwälte fast ausschließlich nur auf der Grundlage von Gebührenvereinbarungen tätig werden – mit unterdessen sehr hohen Stundensätzen.

Eigentümer/Erben darf jedoch nicht die Möglichkeit genommen werden, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen, nur weil ihnen dazu die erforderlichen finanziellen Mittel fehlen.

Schlussfolgernd aus den obige Ausführungen ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf den Anschein erwecken kann, die Interessen der heutigen Besitzer von Kulturgut, das unter dem Verdacht des NS-verfolgungsbedingten Entzugs steht, mehr zu schützen als die Eigentümer/Erben.

Wie ausgeführt, bestätigt für uns der Gesetzentwurf, dass „faire und gerechte Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht erreicht werden können.

Aus gutem Grund wurden bisher alle Entschädigungs- und Restitutionsfragen mit Bezug zu NS-Unrecht immer in Rahmen von lex specialis geregelt.

Nur so können Anspruchsgrundlagen verbindlich geregelt, Zuständigkeiten und Kompetenzen festgelegt und Grundlagen für die Klärung von Einzelfragen vorgegeben werden.

Nur auf der gesetzlichen Grundlage eines speziellen Gesetzes, das die Einzelfragen im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbezogenem entzogenem Kulturgut aufnehmen und regeln kann, können für die NS-Opfer und deren Nachfahren „faire und gerechte Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien mit der erforderlichen Transparenz und Rechtssicherheit erlangt werden.

Für persönliche Gespräche zur Erörterung weiterer Details stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ruediger Mahlo
Repräsentant



Ausschussdrucksache 20(22)164

30. Oktober 2024

Stellungnahme
Daniel Botmann

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

BT-Drucksache 20/13258

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Email:
bueroleitung.kulturausschuss@bundestag.de

Berlin, den 29.10.2024
27. Tishrei 5785

Fachgespräch des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 4.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zum Fachgespräch sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zu den beiden angegebenen Tagesordnungspunkten teilen wir vorab Folgendes mit.

Zu TOP 1a - Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“

Mit Schreiben vom 28. März 2024 sowie Stellungnahme vom 13. Mai 2024 hatten wir bereits unsere Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass die eingegangene Verpflichtung, auch der Bundesregierung, aus den Washingtoner Prinzipien zur Findung von „fairen und gerechten Lösungen“ nur in Form eines Restitutionsgesetzes für Raubkunst erfolgen kann. Aus gutem Grund sind alle Restitutions- und Entschädigungsfragen mit Bezug zu NS-Unrecht, erst durch die Militärgesetze, dann im Rahmen der Restitutions- und Entschädigungsgesetze geregelt worden.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich – entgegen der teilweisen Titulierung – nicht um ein „lex specialis“ zur Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut. Lediglich die Durchsetzung von Ansprüchen soll mit verschiedenen Gesetzesänderungen erleichtert werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 13. Mai 2024 im Einzelnen ausgeführt, ermöglichen diese Gesetzesänderungen letztendlich nicht die erforderliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Eigentümer gegenüber den heutigen Besitzern. Vielmehr ist zu befürchten, dass sich die Situation der Eigentümer gegenüber den Haltern der Kulturobjekte sogar verschlechtert.

Für die Eigentümer ist es nach erlittener Verfolgung – in der sie alles verloren haben – und nach 80 Jahren unmöglich, die geforderten Beweise vorzulegen, um ihren Anspruch zu belegen.

Besonders deutlich wird dies bei der Frage der Verjährung bzw. dem Leistungsverweigerungsrecht.

Nach der Gesetzesänderung des § 214 BGB soll das Leistungsverweigerungsrecht des heutigen Besitzers des gegenständlichen Kulturguts eingegrenzt werden. Die damit unmittelbar und untrennbar verbundene Frage der Ersitzung nach § 987 BGB wird jedoch unverändert belassen.

In der Realität führt dies dazu, dass der Eigentümer seinen Anspruch auf Restitution kaum durchsetzen kann.

Nach 80 Jahren haben die heutigen Besitzer die gegenständlichen Kulturgüter in fast allen Fällen länger als 10 Jahre in ihrem Besitz. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass nach der langen Zeitdauer in den allermeisten Fällen ein gutgläubiger Erwerb bestätigt – oder sogar davon ausgegangen – wird. Die Eigentümer können den gutgläubigen Erwerb nur mit den üblichen Mitteln der zivilprozessualen Beweisführung widerlegen. Dies ist, wie schon gesagt, heute praktisch unmöglich. Diese Beweisnot der Eigentümer wird nicht berücksichtigt.

Um der Beweisnot der Eigentümer gerecht zu werden, muss die Ersitzung nach § 987 BGB für Fälle von Raubkunst ausgeschlossen werden. Nur so



werden die Grundsätze der Washingtoner Prinzipien erfüllt, für die, vom NS-Regime verfolgten Eigentümer „faire und gerechte Lösungen“ zu finden.

Bezüglich unserer weiteren Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13. Mai 2024. Das Schreiben fügen wir nochmals in Kopie bei.

Zu TOP 1b - Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz / Schiedsgerichtsbarkeit

Am 09. Oktober 2024 wurde ein Beschluss des Bundes, der Länder und der Kommunen zur Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit veröffentlicht. Danach verpflichten sich die staatlichen Halter von Kulturobjekten zum Eintritt in ein Schiedsgerichtsverfahren.

Das Hauptproblem, wonach private Halter von Kulturobjekten nicht gezwungen werden können, im Rahmen eines Schiedsverfahrens Restitutionsansprüche prüfen zu lassen oder gar einer Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen sind, wurde nicht gelöst. Eine Verpflichtung von privaten Besitzern in ein Restitutionsverfahren einzutreten und die Entscheidung zu akzeptieren ist jedoch unerlässlich. Dieses Problem könnte nur durch eine gesetzliche Regelung gelöst werden.

Bei der derzeit vorgesehenen Implementierung einer Schiedsgerichtsbarkeit ist zu begrüßen, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland wie auch die Claims Conference in die Beratungen mit einbezogen wurden. So konnte die Opferperspektive gestärkt werden. Die Besetzung des Schiedsgerichts wird paritätisch besetzt sein, Interessenskollisionen sollen ausgeschlossen werden. Wichtig und positiv ist, dass viele Beweiserleichterungen aus den Militärgesetzen wie auch den Restitutions- und Entschädigungsgesetzen zur Durchführung der Verfahren übernommen werden sollen.

Eine vollständige Übernahme der Beweiserleichterungen, wie z.B. die grundsätzliche Beweislastumkehr zugunsten der Opfer erfolgte – trotz der großen Zeitspanne von 80 Jahren und den damit verbundenen Beweisproblemen – leider nicht. Zudem ist problematisch, dass es für die verbindlichen Entscheidungen der Schiedsgerichtsbarkeit keine



Überprüfungsinstanz der Entscheidungen geben soll. Die Eigentümer werden auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Zum einen bedeutet dies, dass die Entscheidungen nur formal, nicht inhaltlich überprüft werden. Es fehlt eine Überprüfungsöglichkeit der Tatsachen. Zum anderen gelten vor den ordentlichen Gerichten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen – so auch § 937 BGB, die Ersitzung. Selbst bei Änderung der Verjährungsregel nach § 214 BGB wird, bei Beibehaltung von § 937 BGB, der Eigentümer faktisch keine Chance haben, seinen Restitutionsanspruch durchzusetzen.

Der Eigentümer hat somit kaum Chancen auf dem Rechtsweg eine faire und gerechte Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu erhalten. Im Einzelnen verweisen wir hier auf unsere obigen Ausführungen bzw. unsere vorangegangenen Schreiben und Stellungnahmen.

Abschließend ist nochmals zu betonen:

Es geht um die Anerkennung der Würde von NS-Opfern und die Rückgabe von Familienerbstücken, deren emotionaler Wert nicht bezifferbar ist und dementsprechend nicht auf der Grundlage des wirtschaftlichen Marktes bemessen werden kann. Die damit verbundenen Verfahren der Restitution von NS-Raubkunst, die für die Hinterbliebenen der ursprünglichen Eigentümer so schmerzhaft sind, müssen, in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien im Sinne der Opfer „fair und gerecht“ durchgeführt werden. Dabei dürfen Rechtskenntnisse wie auch finanzielle Möglichkeiten der Eigentümer keine Rolle spielen.

Die grundsätzlich zu begrüßenden vorgelegten Vorschläge bzw. Beschlüsse bestätigen nochmals, dass nach unserer Überzeugung die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien zur Findung von „fairen und gerechten Lösungen“ rechtssicher und befriedend nur in Form eines Restitutionsgesetzes erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

RA Daniel Botmann
Geschäftsführer





Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Berlin, den 13. Mai 2024
5. IJär 5784
B/KS 100 34789 01

**Stellungnahme des Zentralrates der Juden in Deutschland zum
Gesetzentwurf zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-
verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut des Bundesministeriums der
Justiz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und
des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.04.2024**

Wie in unserer Stellungnahme vom 28.03.2024 bereits beschrieben, ist die Umsetzung der in den Washingtoner Prinzipien vereinbarten Findung „fairer und gerechter Lösungen“ in Bezug auf NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut nach unserer Überzeugung nur in Form eines Restitutionsgesetzes erreichbar. Das Vorhaben einer erleichterten Durchsetzung der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturguts ist aus Sicht des Zentralrats der Juden in Deutschland grundsätzlich daher begrüßenswert.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält jedoch erhebliche Regelungslücken. Damit besteht die Gefahr, dass das angestrebte gute Ergebnis, die Verpflichtungen aus den Washingtoner Prinzipien von 1998 verbindlich umzusetzen, nicht nur nicht erreicht werden kann, sondern der Themenkomplex Schaden nimmt. Mit dem Gesetzentwurf wird einmal mehr deutlich, dass die bisherige Handhabung, Entschädigungs- und Restitutionsansprüche durch ein Spezialgesetz zu regeln (zuletzt durch das Vermögensgesetz mit Nebengesetzen) die alleinige Lösung für „faire und gerechte“ Regelungen für die NS-Opfer sein kann.

So stellen sich für den Zentralrat der Juden in Deutschland einige unerwähnte bzw. im Gesetzentwurf nicht festgelegte Regelungen, die für „faire und gerechte Lösungen“ für alle Seiten unverzichtbar sind.

Im Einzelnen nimmt der Zentralrat der Juden in Deutschland zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Die angekündigte „Stärkung der Beratenden Kommission“ in Form einer Umwandlung in eine Schiedsgerichtsbarkeit, die verbindliche Entscheidungen trifft, ist in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Damit sind die entscheidenden Fragen der Ausgestaltung und Implementierung des Verfahrens, der Entscheidungen, Beschwerdemöglichkeiten und Vollstreckbarkeit, so wie der Besetzung der Schiedsgerichtsbarkeit (noch) nicht geregelt. Die Klärung und Festlegung dieser Punkte ist jedoch Ausgangspunkt für die Regelung und Bewertung von Gerichtswegen/-zuständigkeiten und -verfahren.
2. Die Aufhebung der Verjährung bei Verdacht auf NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut ist wichtiger Ausgangspunkt zur Klärung der Eigentumsansprüche. Jedoch gilt sie im vorliegenden Gesetzentwurf nicht für den gutgläubigen Erwerb des Besitzers, bei Beibehaltung der zivilrechtlichen Beweisregelungen. Damit sind die Eigentümer bereits bei der Geltendmachung ihres Herausgabeanspruchs in einer benachteiligten Position. Bekanntermaßen haben sie durch die Verfolgung (fast) immer alle Beweise über ihr Eigentum an dem gegenständlichen Kulturobjekt verloren. Zum Ausgleich dieses Nachteils der NS-Opfer wurde in den Entschädigungs- und Restitutionsgesetzen eine Beweislastumkehr reglementiert, nach der für den Verlust von Eigentum und Vermögen, so auch Kulturgüter in der Zeit von 1933 – 1945 ein NS-bezogener Entzug vermutet wurde. So auch zuletzt im Vermögensgesetz von 1990.

Zudem wird die Frage der Ersitzung nicht geregelt, die in engem Zusammenhang mit dem Leistungsverweigerungsrecht bei „gutem Glauben“ steht. Der Anmerkung in der Begründung zu dem Referentenentwurf, die Frage der Ersitzung müsse geklärt werden, kann deshalb nur zugestimmt werden. Die geforderte Klärung dieses gesetzlichen Tatbestands muss dementsprechend ebenfalls gesetzlich geregelt werden. Auch hier ist darauf zu achten, dass Ausgangspunkt die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien ist; „faire und gerechte Lösungen“ müssen vorrangig aus Sicht der durch das NS-Regime verfolgten und enteigneten Eigentümer erarbeitet werden.

3. Die Auskunftspflichtung derjenigen, die Kulturgut „in Verkehr“ bringen, ist essentiell und Ausgangspunkt für jede Prüfung eines Herausgabeanspruchs. Umso wichtiger ist es, dass nicht nur zur Auskunft von „bekannten“ bzw. „vorhandenen Erkenntnissen“ verpflichtet wird, sondern auch zur „Nachforschung“ zur Ermittlung von Erkenntnissen zur Provenienz des Kulturgutes - dies fehlt im Gesetzentwurf.

Die Durchführung von Provenienzforschung muss im Rahmen des Auskunftsanspruchs verbindlich gesetzlich geregelt werden.

Dabei muss gewährleistet werden, dass die Provenienzforschung unabhängig und transparent durchgeführt wird. Dies ist grundlegend für eine effektive und vertrauenswürdige Arbeit. Dafür ist sicherzustellen, dass Historiker in keiner wirtschaftlichen und/oder emotionalen Abhängigkeit zu den aktuellen Besitzern der belasteten Kunstobjekte stehen. Nur so können potentielle Interessenskonflikte bestmöglich ausgeschlossen werden.

4. Zusätzlich hält der Zentralrat der Juden in Deutschland eine gesetzliche Regelung zur zwingenden Meldung von Verdachtsfällen für unverzichtbar. Nur so können Besitzer, die Verdachtsfälle nicht melden geahndet werden. In dem Gesetzentwurf ist keine Verpflichtung zur Meldung enthalten.

Neben aller juristischer und bürokratischer Korrektheit darf das eigentliche Ziel der Restitution nie in den Hintergrund geraten: Die Rückgabe von während der Zeit des Nationalsozialismus gewaltsam entrissenem Vermögen und Eigentum an die rechtmäßigen Eigentümer bzw. ihre Nachkommen.

Es geht auch und vor allem um die Anerkennung der Würde von NS- Opfern und die Rückgabe von Familienerbstücken, deren emotionaler Wert nicht bezifferbar ist und dementsprechend nicht auf der Grundlage des wirtschaftlichen Marktes bemessen werden kann. Die damit verbundenen Verfahren der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, die für die Hinterbliebenen der ursprünglichen Eigentümer so schmerzhaft sind, müssen in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien „fair und gerecht“ vorrangig für die NS-Opfer zügig abgeschlossen werden. Dies unabhängig von Kenntnissen der Anspruchsteller von deutschem Recht wie auch von eigenen finanziellen Ressourcen.

Mit freundlichen Grüßen



RA Daniel Botmann
Geschäftsführer

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)166

31. Oktober 2024

Stellungnahme
Staatsminister Timon Gremmels

zum Fachgespräch zu TOP 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**
Kultur-MK

Der Vorsitzende

Stellungnahme

zum Fachgespräch zu TOP 1 b (Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit) der 66. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestags am 4. November 2024

Die neue Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände verbessern Restitutionspraxis in Deutschland und stärken die Einbindung der Opfer und ihrer Nachfahren

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sind sich der historischen Verantwortung Deutschlands für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut bewusst. Aus diesem Geist verpflichtete sich Deutschland mit der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und deren Best Practices, die den Kunstraub des nationalsozialistischen Regimes benennt und dazu aufruft, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu identifizieren und gerechten und fairen Lösungen zuzuführen. Auf Basis der Erfahrungen und in Anerkennung des bisher Geleisteten soll die Restitutionspraxis in Deutschland verbessert und die Einbindung der Opfer und ihrer Nachfahren gestärkt werden.

Am 9. Oktober 2024 haben sich die BKM, die Kulturministerinnen und -minister sowie Kultursenatoren der Länder (Kultur-MK) und die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände daher auf die Grundlagen zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für NS-Raubgut verständigt. Diese soll an die Stelle der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ treten.

Das neue „Schiedsgericht NS-Raubgut“ soll auf Basis eines **umfassenden und verbindlichen Bewertungsrahmens** arbeiten, der für die Opfer des NS-Regimes deutlich günstigere Beweiserleichterungen enthält. Das Schiedsgericht wird auch

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

einseitig angerufen werden können, wenn ein bilaterales **Vorverfahren** zwischen der öffentlichen Kultureinrichtung und den Antragsberechtigten **erfolglos** geblieben ist. Dieses schiedsgerichtliche Verfahren steht auf Seiten der über das Kulturgut Verfügenden auch Privaten offen, sofern diese eine entsprechende Schiedsvereinbarung schließen.

Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit werden sein:

- ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden
- die Schiedsordnung und
- der verbindliche Bewertungsrahmen.

Die Länder werden mit der Zeichnung des **Verwaltungsabkommens** für ihre eigenen Einrichtungen ein sogenanntes **stehendes Angebot** abgeben, das die **Grundlage für die einseitige Anrufbarkeit** ist. Sie werden Einrichtungen, an denen sie beteiligt sind, ebenfalls zur Abgabe eines solchen Angebots auffordern. Schließlich werden Länder und kommunale Spitzenverbände auch mit der Aufforderung auf ihre Mitglieder zugehen, für deren Einrichtungen stehende Angebote abzugeben.

In Schiedsverfahren ist es gemäß § 1051 Absatz 3 Zivilprozessordnung (ZPO) möglich, einen eigenen Entscheidungsmaßstab durch die Parteien festlegen zu lassen. Insofern soll bei Verfahren vor dem „Schiedsgericht NS-Raubgut“ ein **Bewertungsrahmen** Entscheidungsmaßstab sein, der dazu dient gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu schaffen.

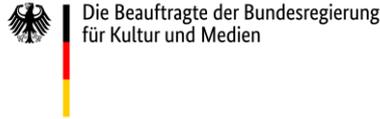
Der Bewertungsrahmen wurde im intensiven Austausch mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference erstellt und auf Basis der Orientierungshilfe der bestehenden Handreichung zur Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung“, der Empfehlungen der Beratenden Kommission, der alliierten Rückerstattungsregeln und der bundesdeutschen Rückerstattungsrechtsprechung erarbeitet.

Auch die **Schiedsordnung** ist eng mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference abgestimmt worden. Als Mitglieder des Schiedsgerichts können ausschließlich Personen aus dem gemeinsamen Schiedsrichterverzeichnis benannt werden. Das **paritätisch besetzte Verzeichnis** wird durch BKM, Länder, kommunale Spitzenverbände **und die jüdischen Verbände benannt**.

Soweit die Schiedsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist die Zivilprozessordnung unter Einschluss der Bestimmungen zum Schiedsverfahren in §§ 1029 bis 1065 ZPO anzuwenden. Gemäß § 1055 ZPO entfaltet ein Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines **rechtskräftigen gerichtlichen Urteils**.

BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände wollen das „Schiedsgericht NS-Raubgut“ nach den ersten 10 Schiedssprüchen, spätestens jedoch nach drei Jahren **evaluieren**. Sie streben an, das Verwaltungsabkommen sodann durch einen Staatsvertrag zu ersetzen.

Anlage: Beschluss 21. Kulturpolitische Spitzengespräch am 09. Oktober 2024 –
Grundlagen für das neue Schiedsgericht NS-Raubgut



Gemeinsame Pressemitteilung

9. Oktober 2024

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände verbessern Restitutionspraxis in Deutschland und stärken die Einbindung der Opfer und ihrer Nachfahren

Kulturstaatsministerin Claudia Roth, die Kulturministerinnen und -minister sowie Kultursenatoren der Länder und die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben sich heute beim 21. Kulturpolitischen Spitzengespräch in Berlin auf die Grundlagen zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für NS-Raubgut verständigt.

Kulturstaatsministerin Claudia Roth: „Mit dem heutigen Beschluss verbessern wir die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien in Deutschland und ziehen wichtige Schlüsse aus den im März 2024 veröffentlichten ‚best practices‘. Vor allem stärken wir die Einbindung der Opfer und ihrer Nachfahren von NS-Raubgut in das Entscheidungsgremium und ermöglichen nun eine einseitige Anrufbarkeit. Damit wird die Rückgabe von NS-Raubgut verbessert, vereinfacht und beschleunigt.

Mit dem heutigen Beschluss betreten wir Neuland. Ich danke an dieser Stelle ganz besonders den Ländern und dem Vorsitzenden der Kulturministerkonferenz der Länder, Timon Gremmels, den kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretern der Jewish Claims Conference und des Zentralrates der Juden in Deutschland, Herrn Rüdiger Mahlo und Herrn Daniel Botmann für die intensive Zusammenarbeit und das gewährte Vertrauen. Mein besonderer Dank gilt auch der Beratenden Kommission und ihrem Vorsitzenden, Hans-Jürgen Papier, für ihre verdienstvolle Tätigkeit in der Beratenden Kommission und ihre Beiträge zu deren Weiterentwicklung.“

Vorsitzender der Kulturministerkonferenz sowie Hessischer Staatsminister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Timon Gremmels: „Die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit. Für ein demokratisches Deutschland ist sie auch ein unabdingbarer Schritt zur Aufarbeitung der eigenen Geschichte. Jüdische Organisationen,

Bundesregierung, Kommunen und nicht zuletzt die deutschen Länder bekräftigen mit der Einrichtung des Schiedsgerichts NS-Raubgut ihr Engagement für die Opfer des Nationalsozialismus und deren Nachkommen. Gemeinsam haben wir es geschafft, ein Verfahren zu finden, das rechtsverbindliche und verpflichtende Entscheidungen hervorbringt, die allen Seiten Sicherheit bringen. Damit geht das neue Schiedsverfahren deutlich über das bestehende Mediationsverfahren der Beratenden Kommission hinaus. Zur Akzeptanz des beschlossenen Verfahrens gehört, dass wir es spätestens nach drei Jahren unabhängig evaluieren, nun aber auch rasch die Arbeit aufnehmen, um den zahlreichen Opfern und folgenden Generationen ein Stück Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Kein öffentliches Haus soll sich künftig noch mit NS-Raubgut schmücken.“

Beschluss

21. Kulturpolitische Spitzengespräch am 09. Oktober 2024

Grundlagen für das neue Schiedsgericht NS-Raubgut

Die BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände sind sich der historischen Verantwortung Deutschlands für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut bewusst. Eingedenk der Schrecken des NS-Unrechtsregimes und der Nachwirkung größten, unermesslichen Unrechts bekennt sich Deutschland dazu, den Opfern und folgenden Generationen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Aus diesem Geist verpflichtete sich Deutschland mit der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung und deren Best Practices, die den Kunstraub des nationalsozialistischen Regimes benennt und dazu aufruft, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu identifizieren und gerechten und fairen Lösungen zuzuführen.

Auf Basis der Erfahrungen und in Anerkennung des bisher Geleisteten soll die Restitutionspraxis in Deutschland verbessert und die Einbindung der Opfer und ihrer Nachfahren gestärkt werden. Eine Schiedsgerichtsbarkeit soll die Arbeit der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ ersetzen. Damit wollen wir im Einklang mit unseren Beschlüssen von Oktober 2023 und März 2024 den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht werden. Das neue „Schiedsgericht NS-Raubgut“ soll gemeinsam von Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden, JCC und Zentralrat benannt werden und in den Fällen, in denen Rückgaben nach einem Vorverfahren strittig bleiben, abschließend entscheiden. Dieses Schiedsgericht soll auf Basis eines verbindlichen Bewertungsrahmens arbeiten und wird künftig auch einseitig, auf Basis von stehenden Angeboten der Träger von öffentlichen, Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, angerufen werden können, wenn ein bilaterales Vorverfahren zwischen der öffentlichen Kultureinrichtung und den Antragsberechtigten erfolglos blieb. Es steht auch für Ansprüche gegen Private offen, sofern diese dem Schiedsverfahren beitreten.

Dazu wurde beschlossen:

1. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände stimmen dem Verwaltungsabkommen, und der Schiedsordnung einschließlich ihrer Anlagen und dem verbindlichen Bewertungsrahmen als Grundlagen des neuen Schiedsgerichts NS-Raubgut zu.
2. Sie danken dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference für die intensive Zusammenarbeit und das auf Basis gegenseitigen Vertrauens beschlossene Verfahren.
3. Die Schiedsgerichtsbarkeit soll im Laufe des Jahres 2025 die Arbeit aufnehmen. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände streben an, die Zeichnung des Verwaltungsabkommens so schnell wie möglich umzusetzen und die notwendigen Beschlüsse, u.a. der jeweiligen (Landes- und Bundes-) Regierungen, dazu einzuholen.
4. BKM, Länder, Kommunale Spitzenverbände sowie der Zentralrat der Juden und die Jewish Claims Conference werden zeitnah Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für das gemeinsame Verzeichnis einvernehmlich benennen.
5. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände stimmen überein, dass die dem Schiedsgericht NS-Raubgut dienende Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste eingerichtet wird. Sitz der Schiedsgerichte und Arbeitsort der Schiedsstelle werden noch festgelegt.
6. Für Antragstellende und Kulturgutbewahrende Einrichtungen ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht kostenfrei, ausgenommen sind eigene Kosten zum Beispiel für Anwälte. Die Kosten des Schiedsgerichts NS-Raubgut und dessen Schiedsstelle teilen sich BKM und Länder paritätisch ab 2026.
7. BKM und Länder werden mit der Zeichnung des Verwaltungsabkommens für ihre eigenen Einrichtungen ein sogenanntes stehendes Angebot abgeben, das die Grundlage für die einseitige Anrufbarkeit ist. Sie werden Einrichtungen, an denen sie beteiligt sind, dazu auffordern, ebenfalls stehende Angebote abzugeben. Länder und Kommunale Spitzenverbände werden auf die Kommunen zugehen, und diese auffordern, für deren Einrichtungen solche stehenden Angebote abzugeben.
8. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände danken der Beratenden Kommission und jedem ihrer Mitglieder und ganz besonders Herrn Professor Papier für ihre Verdienste in den vergangenen über 20 Jahren um eine Umsetzung der Washingtoner Prinzipien in Deutschland und für ihre wichtigen Impulse zur jetzt vorgelegten Weiterentwicklung. Wir danken der Beratenden Kommission für ihre Bereitschaft zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit bis das Schiedsgericht arbeitsfähig ist und werden uns hierzu eng mit der Beratenden Kommission abstimmen.
9. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände wollen das Schiedsgericht NS-Raubgut nach den ersten 10 Schiedssprüchen, spätestens jedoch nach drei Jahren evaluieren. Sie streben an, das Verwaltungsabkommen sodann durch einen Staatsvertrag zu ersetzen.

10. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände unterstreichen die Absicht, die Provenienzforschung, zu stärken. Sie wollen darüber beim nächsten Kulturpolitischen Spitzengespräch nach Vorlage eines Konzepts beraten.

Hintergrund:

Am 13. März 2024 verständigten sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände auf eine Reform der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz. Dabei wird angestrebt, an die Stelle der bisherigen Beratenden Kommission eine Schiedsgerichtsbarkeit zu setzen. Erarbeitet wurden die Normen des Schiedsgerichts durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, die durch externe Expertise und die Einbindung der Opferseite durch die beiden großen jüdischen Verbände in Deutschland – dem Zentralrat der Juden und der Jewish Claims Conference – erweitert wurde. Mit der Reform der Beratenden Kommission wird ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung umgesetzt.